

**Steuerung durch vergleichbare Zielvereinbarungen,
gesetzliche vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen**

Erforderliche Regelungen

Es wird davon ausgegangen, dass

- der Bund keine Fachaufsicht über die Länder ausübt, sondern zur Rechtsaufsicht das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung hinzutritt und die Länder die Aufsicht über die Optionskommunen führen;
- das Steuerungsinstrument der Zielvereinbarung in der Begründung zur Grundgesetzänderung festgehalten wird.

Für das Konzept zur Steuerung durch vergleichende Zielvereinbarungen, gesetzlich vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen sind folgende Regelungen erforderlich:

1. Datengrundlage

- Grundlage sind Daten, die in einer Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden (Datenkatalog in Anlehnung an den bisherigen § 51b, punktuell ergänzt um weitere zu erhebende Daten, soweit sich das für den Zielvereinbarungsprozess und den Kennzahlenvergleich als notwendig erweist).
- § 51 b SGB II wird neu gefasst. Es wird u. a. eine Verordnungsermächtigung eingefügt. Die Kennzahlen und die den Kennzahlen zugrunde liegenden Definitionen und Datengrundlagen werden in einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam entwickelt und dann vom Bund in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

2. Datenverwendung

- In § 51b Absatz 4 SGB II ist bereits geregelt, wozu die erhobenen Daten verwendet werden dürfen.
- Diese Regelung wird ergänzt um eine Berechtigung zur Verwendung der Daten für
 - Vergleiche von Kennzahlen und der örtlichen Leistungserbringung (Benchmarking)
 - den Abschluss von Zielvereinbarungen (Steuerung) auf allen Ebenen und
 - eine vom IAB unabhängige Wirkungsforschung des Bundes.

3. Vergleich von Kennzahlen (Benchmarking)

- Aktuell bestehen keine gesetzlichen Vorgaben für einen bundeseinheitlichen Leistungsvergleich.
- Dazu werden anknüpfend an die bestehende Regelung zur Zielvereinbarung in den §§ 48 ff SGB II im Kapitel 5 zur Finanzierung und Aufsicht Regelungen getroffen.
 - Der Bund gibt in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kennzahlen einheitlich vor.
 - Der Bund und die Länder führen auf dieser Grundlage Vergleiche und Bewertungen durch.

4. Zielvereinbarungen

- Im bestehenden Recht gibt es mit § 48 SGB II nur eine Soll-Vorschrift zum Abschluss einer Zielvereinbarung des BMAS mit der BA.
- An diese Norm wird angeknüpft, um – soweit rechtlich möglich - Zielvereinbarungen vorzusehen zwischen
 - Bund und Ländern in einzurichtenden Kooperationsausschüssen
 - BMAS und BA
 - der BA und den Kommunen mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen
 - Ländern und Optionskommunen.
- Die bestehende Regelung wird (ggf. durch einen eigenständigen § 48a) ergänzt um:
 - gesetzlich verbindliche „Mindestziele“ für alle Zielvereinbarungen, anknüpfend an die Ziele des § 1 SGB II,
 - verbindliche Verwendung der nach § 51b SGB II gewonnen Daten als „Mindestdatengrundlage“
 - Verwendung der Kennzahlen aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes zum Kennzahlenvergleich.

5. Wirkungsforschung

Die mit § 55 SGB II bestehende Regelung zur Wirkungsforschung wird um einen Absatz ergänzt, mit dem eine vom IAB unabhängige Wirkungsforschung ermöglicht wird.

6. Statistik

Die mit den § 53ff SGB II bestehenden Regelungen zur Statistik bleiben unberührt. Die BA erstellt weiterhin gemeinsam mit den Daten des SGB III eine umfassende und einheitliche Arbeitsmarktstatistik.